

**Gesetz
über Handel und Gewerbe (HGG)
(Hauptvorlage)**

Änderung vom 09.06.2020

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 311.1 | 432.210 | 811.51 | **930.1** | 935.11

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [930.1](#) Gesetz über Handel und Gewerbe vom 04.11.1992 (HGG) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:

Art. 2
(Überschrift geändert)

Art. 10 Abs. 3

³ Folgende Geschäfte dürfen täglich von 06.00 bis 22.00 Uhr offen halten:

b **(geändert)** Kioske, die hauptsächlich Tabakprodukte, Süssigkeiten, Zeitungen und Zeitschriften verkaufen,

Art. 11 Abs. 2 (geändert)

² An vier öffentlichen Feiertagen im Jahr, ausgenommen an hohen Festtagen, dürfen alle Geschäfte von 10.00 bis 18.00 Uhr offen halten.

Titel nach Art. 14b (geändert)

4 Beschränkungen des Handels mit Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten, elektronischen Zigaretten und alkoholischen Getränken

Art. 14c (neu)

Begriffe

¹ Tabakprodukte sind Erzeugnisse, die aus Blattteilen oder Rippenstücken der Tabakpflanze bestehen oder solche enthalten und zum Rauchen, Inhalieren nach dem Erhitzen, oralen Gebrauch oder Schnupfen bestimmt sind.

² Pflanzliche Rauchprodukte sind pflanzliche Erzeugnisse ohne Tabak, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden.

³ Elektronische Zigaretten sind Geräte, die ohne Tabak verwendet werden und mit denen die Emissionen einer erhitzten Flüssigkeit mit oder ohne Nikotin inhaliert werden können. Als elektronische Zigarette gilt auch das Nachfüllmaterial für diese Geräte.

⁴ Der Regierungsrat kann Produkte den elektronischen Zigaretten gemäss Absatz 3 durch Verordnung gleichstellen, wenn sie von den Wirkungen her mit diesen vergleichbar sind.

Art. 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3

¹ Die Werbung für Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten und alkoholische Getränke ist verboten

Aufzählung unverändert.

² An öffentlichen Anlässen ist die Werbung verboten

- a **(geändert)** für Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten und alkoholische Getränke mit mehr als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen können,
- b **(geändert)** für alkoholische Getränke mit weniger als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn hauptsächlich Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen.

³ Vom Verbot ausgenommen sind

- b **(geändert)** Schaufensterauslagen von Geschäften, die Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten oder alkoholische Getränke verkaufen,

Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**Verkauf (Überschrift geändert)**

¹ Die Abgabe und der Verkauf von Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten.

² Das Verkaufspersonal überprüft das Alter der Kundinnen und Kunden. In Zweifelsfällen verlangt es einen Ausweis.

Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Abgabe und der Verkauf von Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten mittels Automaten sind nur zulässig, wenn die Automaten die Abgabe und den Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verunmöglichen.

² *Aufgehoben.*

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden überwachen die Einhaltung der Beschränkungen des Handels mit Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten, elektronischen Zigaretten und alkoholischen Getränken.

Art. 18a Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle kann den Handel mit Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten oder jede Werbung bis zu drei Monaten verbieten, wenn die Vorschriften von Artikel 15 bis 17 wiederholt missachtet worden sind.

Art. 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion obliegen

Aufzählung unverändert.

Art. 24a Abs. 5

⁵ Von der Kantonsabgabe werden zugewiesen

- b (geändert)** dem Fonds für Suchtprobleme gemäss Artikel 70 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁾ höchstens 20 Prozent.

Art. 27 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)²⁾.

Art. 29 Abs. 2 (geändert)

²⁾ Bei Widerhandlung gegen die Bestimmungen über Beschränkungen des Handels mit Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten, elektronischen Zigaretten und alkoholischen Getränken beträgt die Busse mindestens 200 Franken.

II.

1.

Der Erlass [311.1](#) Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 09.04.2009 (KStrG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 13

Aufgehoben.

2.

Der Erlass [432.210](#) Volksschulgesetz vom 19.03.1992 (VSG) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:

Art. 48 Abs. 5 (aufgehoben)

⁵⁾ *Aufgehoben.*

3.

Der Erlass [811.51](#) Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 10.09.2008 (SchPG) (Stand 01.07.2009) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BSG 860.1

²⁾ BSG 155.21

Art. 1 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)**Wirkungsziel und Begriffe (Überschrift geändert)**

² Als Rauchen gilt der Konsum von Tabakprodukten und pflanzlichen Rauchprodukten mittels eines Verbrennungsprozesses.

³ Dem Rauchen gleichgestellt ist der Konsum von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten im Sinne von Artikel 14c Absatz 3 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)¹⁾.

Art. 5 Abs. 3 (geändert)

³ Der Gemeinde und der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion sind alle gestützt auf die vorliegende Gesetzgebung ausgefallenen Strafurteile mitzuteilen.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Verfügungen der Gemeinden unterliegen der Beschwerde an die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

² Im Übrigen gilt für das Verfahren und den Rechtsschutz das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)²⁾.

4.

Der Erlass [935.11](#) Gastgewerbegesetz vom 11.11.1993 (GGG) (Stand 01.05.2019) wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion bestimmt die kantonalen Freinächte.

² Die Regierungsstatthalterinnen und die Regierungsstatthalter bestimmen die regionalen Freinächte.

¹⁾ BSG 930.1

²⁾ BSG 155.21

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion anerkennt Abschlüsse bernischer Berufsverbände als bernische gastgewerbliche Fähigkeitsausweise, sofern diese die allgemein anerkannten Grundkenntnisse zur Leitung eines Gastgewerbebetriebs und die berufsethischen Anforderungen vermitteln, wie sie namentlich in Reglementen und Richtlinien der schweizerischen Berufsverbände enthalten sind.

Art. 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Über die in einem Gastgewerbebetrieb übernachtenden Gäste ist zu sicherheitspolizeilichen Zwecken eine Kontrolle gemäss den Weisungen der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion zu führen.

Art. 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Betrieben, die eine Betriebs- oder Einzelbewilligung nach diesem Gesetz benötigen, sind das Rauchen sowie der Konsum von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten im Sinne von Artikel 14c Absatz 3 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)¹⁾ verboten.

² Im Freien und in Fumoirs (abgeschlossene Räume mit einer eigenen Lüftung) bleiben die gemäss Absatz 1 verbotenen Tätigkeiten gestattet.

³ Die verantwortliche Person sowie die von ihr instruierten Angestellten und weiteren Hilfspersonen setzen das Verbot gemäss Absatz 1 um, indem sie

b **(geändert)** darüber informieren, beispielsweise mit Verbotstafeln,

c **(geändert)** die Gäste anhalten, das Rauchen sowie den Konsum von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten zu unterlassen,

Art. 29a Abs. 1 (geändert)

¹ Für das Werbeverbot gilt das HGG.

Art. 41 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton bezieht für Bewilligungen mit dem Recht zum Alkoholausschank oder -verkauf die Alkoholabgabe, die zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs in den Fonds für Suchtprobleme gemäss Artikel 70 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)²⁾ fliesst.

¹⁾ BSG 930.1

²⁾ BSG 860.1

Art. 43 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion erlässt Richtlinien für die Bemessung der Alkoholabgabe und bestimmt die Bezugsentschädigung.

Art. 48 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, beurteilt die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Koordinationsgesetzes vom 21. März 1994 (KoG)¹ und des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)².

Art. 49 Abs. 2 (geändert)

² Mit Busse von 40 Franken bis 2000 Franken wird bestraft, wer als Gast einen Gastgewerbebetrieb zur Schliessungsstunde nicht verlassen hat oder das Rauchverbot oder das Verbot des Konsums von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten gemäss Artikel 27 Absatz 1 missachtet.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 9. Juni 2020

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Costa

Der Generalsekretär: Trees

¹) BSG 724.1

²) BSG 155.21

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 9. Juni 2020 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 1. Juli 2020 Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert): 1. Oktober 2020

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 2. November 2020

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.